

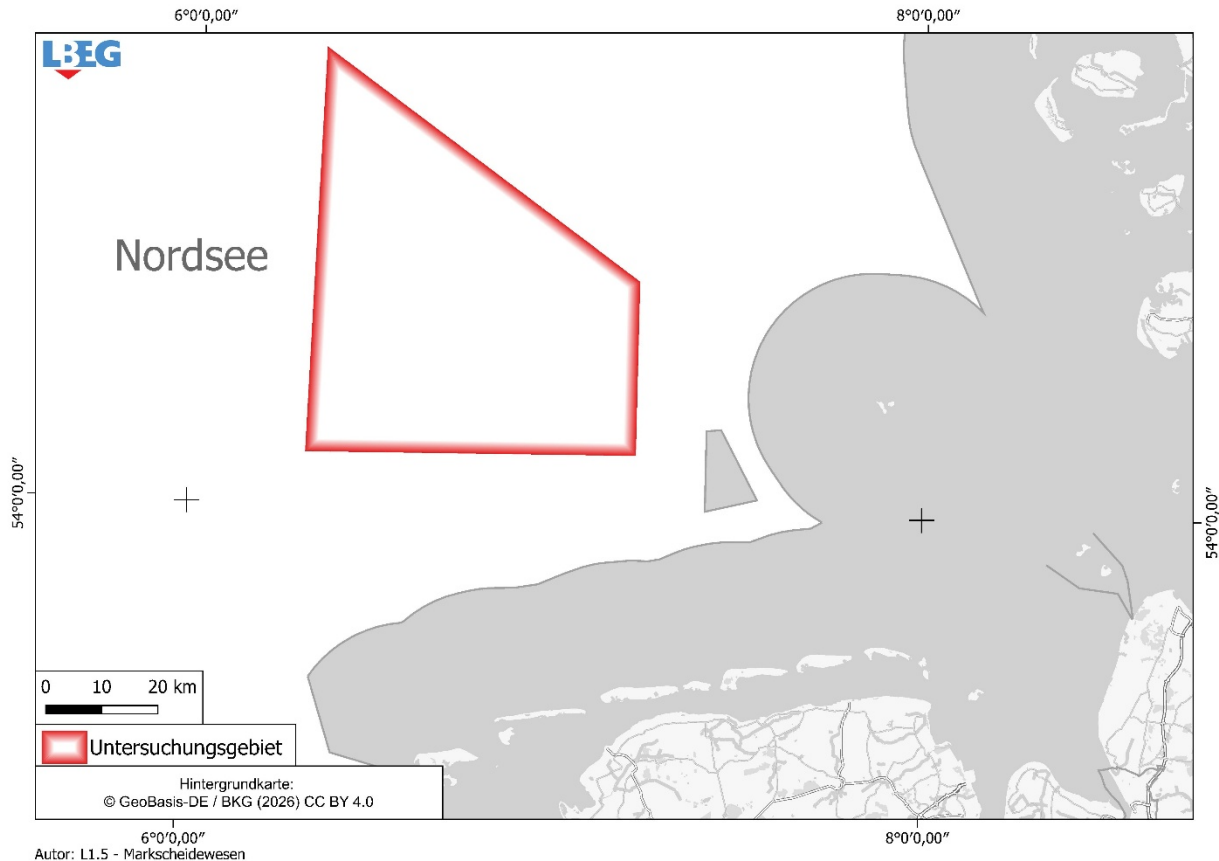
Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

über einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 7 Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz (KSptTG)

„Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern“

der Firma BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) vertreten durch die ExxonMobil
Production Deutschland GmbH (EMPG)

Az.: L1.4/L67924/04-02_01/2026-0005



Das Vorhaben

Die Firma BEB-Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), beantragt die Genehmigung zur Untersuchung des Untergrundes im Untersuchungsfeld „Zentrale Nordsee“ in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern (unterirdische Speicher zur dauerhaften Einlagerung von Kohlendioxid in tiefen Gesteinsschichten).

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) übernimmt die Betriebsführung und handelt im Rahmen dieses Vorhabens als Vertreterin der BEB in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.

Zuständige Behörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern bedarf gemäß § 7 Abs. 1 Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz (KSptTG) der Genehmigung.

Die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) umfasst die Meeresgebiete außerhalb des Küstenmeeres, in denen Deutschland souveräne Rechte zur Erforschung und Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie bestimmte Hoheitsbefugnisse ausübt.

Ziel des Vorhabens ist die geologische Untersuchung und Bewertung des Untergrundes hinsichtlich seiner Eignung zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid. Die geplanten Untersuchungen dienen als Grundlage für mögliche nachgelagerte Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Kohlendioxidsspeichern, welche nach Abschluss der Untersuchung als Planfeststellungsverfahren gemäß § 11 KSpTG durchzuführen sind.

Der Antrag auf Untersuchungsgenehmigung betrifft ein Untersuchungsgebiet im zentralen Bereich der deutschen Nordsee vor der niedersächsischen Küste mit einer Fläche von 2.759 km². Das geplante Untersuchungsprogramm erstreckt sich über einen Zeitraum von fünf vollen Kalenderjahren ab Erteilung der Genehmigung.

Die Antragsunterlagen enthalten insbesondere:

- Übersichts- und Lagepläne zum Untersuchungsfeld,
- Darstellungen der geplanten Untersuchungsmaßnahmen (insbesondere Seismik und Bohrungen),
- einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG,
- eine Natura 2000-Voruntersuchung gemäß § 34 BNatSchG,
- sowie eine Prognose der zu erwartenden Unterwasserschall-Immissionen.

Im Rahmen des Programms wird der Untergrund näher untersucht. Dazu werden unter anderem geophysikalische Messungen (Seismik) durchgeführt, bei denen mit Schallsignalen ein Bild des Untergrundes erstellt wird. Außerdem sind bis zu drei Untersuchungsbohrungen geplant. Die genauen Standorte stehen noch nicht fest und werden im weiteren Verlauf der Untersuchung bestimmt. In der ersten Bohrung wird Wasser in tiefere Gesteinsschichten eingebracht, um zu bewerten, wie gut diese Kohlendioxid aufnehmen und speichern können.

Ein besonderer Fokus liegt darauf zu klären, ob der Untergrund für die sichere Speicherung von Kohlendioxid geeignet erscheint. Dazu wird ein digitales Modell erstellt und ausgewertet. Ziel der Auswertungen ist es auch, mögliche Auswirkungen der Kohlendioxidsspeicher auf die Umwelt frühzeitig zu erkennen und zu bewerten. Ebenso wird geprüft, ob die Untersuchung sicher durchgeführt werden kann.

Auslegung

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 KSpTG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen für jedermann zur Einsicht für die Dauer von **einem Monat** wie folgt aus:

Landkreis Aurich:

Die Auslegung erfolgt im Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz des Landkreises Aurich, Kirchdorfer Str. 7, 26603 Aurich.

Die Einsichtnahme erfolgt nach telefonischer Vereinbarung unter den Nummern:

+49 (0) 4941 / 16 6141
+49 (0) 4941 / 16 6142

oder per E-Mail unter: regionalplanung@landkreis-aurich.de.

Termine können während der folgenden Zeiten vereinbart werden:

Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag 14.30 – 16.00 Uhr

Gemeinde Helgoland:

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeinde Helgoland, Fachamt Planen und Bauen – Zimmer 208, Lung Wai 28, 27498 Helgoland.

Die Unterlagen können zu den Öffnungszeiten ohne Terminvereinbarung eingesehen werden.

Montag bis Freitag von 08.30 – 12.00 Uhr und
Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 15.30 Uhr

Clausthal-Zellerfeld:

Die Auslegung erfolgt beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Die Einsichtnahme erfolgt nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer:

+49 (0) 5323 9612-257

oder per E-Mail unter: EMPG-AWZ-CCS@lbeg.niedersachsen.de.

Die Auslegung beginnt am 04.05.2026 und endet mit Ablauf des 03.06.2026.

Die Antragsunterlagen können auch im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Verfahren nach KSpTG“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des **18.06.2026**) Einwendungen elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gegen den Antrag erheben (§ 8 Abs 3 Satz 1 KSpTG):

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

E-Mail: EMPG-AWZ-CCS@lbeg.niedersachsen.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KSpTG). Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, die Erhebung von Einwendungen oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), den Vorgängervorschriften bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. den sonstigen Vereinigungen von der Auslegung dieses Plans, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen anerkannt sind. Sie können ebenfalls bis zum 18.06.2026 Stellungnahmen abgeben.